

Schadgruppe	I bis 250 MDN	II über 250 bis 500 MDN	III über 500 bis 1000 MDN	IV über 1000 bis 2000 MDN	V über 2000 bis 5000 MDN	VI über 5000 MDN
Schlepper						
bis 200 PS	105	210	315	525	1050	1575
bis 300 PS	125	250	375	625	1250	1875
bis 400 PS	145	290	435	725	1450	2175
bis 500 PS	165	330	495	825	1650	2475
bis 600 PS	185	370	555	925	1850	2775
bis 700 PS	205	410	615	1025	2050	3075
bis 800 PS	225	450	675	1125	2250	3375
bis 900 PS	245	490	735	1225	2450	3675
über 900 PS	265	530	795	1325	2650	3975

Anlage 2

zu § 8 vorstehender
Zehnter Durchführungsbestimmung

Muster

Schiffsraumvertrag

Zwischen dem
VEB Deutsche Binnenreederei
102 Berlin, Grünstr. 5/6
vertreten durch
— nachstehend Binnenreederei genannt —
und dem
Schiffseigner vertreten
durch den Schiffsführer
Anschrift
— nachstehend Schiffseigner genannt —
wird auf Grund des § 25 der Transportverordnung
(TVO) in der Fassung der Dritten Verordnung vom
12. Mai 1966 (GBl. II S. 357) folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Der Vertrag dient der Verbesserung der Zusammen-
arbeit zwischen der Binnenreederei und dem Schiffse-
igner zur planmäßigen Erfüllung der volkswirtschaft-
lichen Aufgaben.

§ 2

Verpflichtungen der Binnenreederei.

Die Binnenreederei verpflichtet sich:

- das Schiff
Registriernummer
Revisionsattest
Vermessungstonnen
in Übereinstimmung mit ihren im Betriebsplan
festgelegten Aufgaben einzusetzen;
- das Schiff so lange vom Einsatz freizustellen, wie
für die Abgeltung des gesetzlichen Urlaubs-
anspruches der Besatzungsmitglieder und die
Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Re-
visionen notwendig ist;
- bei bestätigter oder havariebedingter Reparatur-
anmeldung das Fahrzeug des Schiffseigners frist-
gerecht für die Werft oder Eigenreparatur frei-
zugeben;
- gemäß den Bestimmungen der Transportverord-
nung vereinnahmte Schiffsliegегelder, Wartestun-
den- und Nutzungsentschädigungen an den Schiffse-
igner abzurechnen.

§ 3

Verpflichtungen des Schiffseigners

Der Schiffseigner verpflichtet sich:

- den Einsatzdispositionen der Binnenreederei nach-
zukommen;
- zum Empfang der neuen Dispositionen die zustän-
digen Schiffahrtsstellen der Binnenreederei zu
unterrichten (spätestens 2 Stunden nach Leer-
stellung bzw. Ankunft am Bestimmungsort);
- die Stilllegung seines Schiffes zur Urlaubsabgeltung
der Besatzung dem Güteraufkommen anzupassen
und mindestens 4 Wochen vorher mit der Binnen-
reederei zu vereinbaren;
- Fahrtbehinderungen jeder Art sowie den Ausfall
oder den unvorhergesehenen Aufenthalt des Schif-
fes unverzüglich der nächstgelegenen Schiffahrts-
■ stelle der Binnenreederei zu melden;
- die geplanten Reparaturen mindestens 4 Wochen
vor dem vorgesehenen Werftanlauf der Binnen-
reederei zu melden, havarie-, navigationsbedingte
und andere Reparaturen unverzüglich mit der
Binnenreederei abzustimmen.

§ 4

Vertragsstrafen

Es haben Vertragsstrafe zu zahlen:

- die Binnenreederei
bei Verletzung der Verpflichtungen
aus § 2 Ziffern 2 und 3 je vermessene
Tonne und Tag 0,10MDN,
- der Schiffseigner
bei Verletzung der Verpflichtungen
aus § 3 Ziffern 2 und 4 je vermessene
Tonne und Tag 0,10MDN.

§ 3

Sonstige Vereinbarungen

- Sämtliche Frachteinnahmen, Liegegelder, Nutzungs-
entschädigungen und Kosten für Wartestunden
sind Forderungen der Binnenreederei.
-
.....
.....

§ 6

Anzuwendende Rechtsnormen

Für die in diesem Vertrag geregelten wechselseitigen
Beziehungen gelten die Transportverordnung (TVO) in
der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1966
(GBl. II S. 357) und das Vertragsgesetz vom 25. Fe-
bruar 1965 (GBl. I S. 107).